

Fallbeispiele zum IT-Recht – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Netz stellen oftmals ein erhebliches Problem dar. Nahezu jeder Gewerbetreibende nutzt AGB und möchte sich auch auf „seine“ AGB berufen. Allzu häufig fristen sie aber ein unbeachtetes Schattendasein als „das Kleingedruckte“.

Wir wollen die AGB hier etwas näher beleuchten, dazu gehört schon die oftmals unbekannte Frage, was denn eigentlich AGB wirklich sind und wann sie angewendet werden können.

Hierzu sollen Ihnen die folgenden Beispiele die Möglichkeit geben, einigen grundlegenden Fragestellungen zu AGB nachzugehen und vielleicht Ihr Bewusstsein über den Umgang mit AGB zu schärfen.

Fallbeispiel 1:

Ein Frührentner möchte privat sein Auto verkaufen und findet dafür auch bald einen Interessenten, ebenfalls ein Privatmann. Da er rechtlich nicht bewandert ist, lädt sich der Verkäufer aus dem Internet einen Kaufvertrag herunter. Dieser Vertrag, der dann auch so geschlossen wird, sieht einen uneingeschränkten Gewährleistungsausschluss vor. Es kommt wie es kommen muss: das Auto hat einen Mangel, der Käufer verlangt die Rückabwicklung des Kaufvertrages und behauptet, bei dem Vertrag handele es sich um AGB. Der Frührentner weist darauf hin, dass er selbst und der Käufer ja Privatleute sind und auch der Kauf ein reines Privatgeschäft ist, so dass es sich natürlich nicht um AGB handelt.

Frage:

Kann sich der Verkäufer auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen?

Antwort zu Fallbeispiel 1:

NEIN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind nach dem Gesetzeswortlaut von § 305 I Satz 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Solche AGB unterliegen besonderen Wirksamkeits- und Inhaltskontrollen. Eine Vielzahl von denkbaren und vielleicht gewünschten Vertragsvereinbarungen kann zwar in einem individuell ausgehandelten Vertrag wirksam geregelt werden, nicht aber durch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Dies betrifft beispielsweise Regelungen über kurzfristige Preiserhöhungen, Leistungsverweigerungsrechte, Aufrechnungsverbote, Mahnungen und Fristsetzungen, Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen, Vertragsstrafen, Haftungsausschluss und vieles mehr.

Wichtig zu wissen ist, dass es sich immer bereits dann um AGB handelt, wenn die Regelungen dazu bestimmt sind, in einer Vielzahl von Fällen verwendet zu werden. Dabei ist es egal, ob sie tatsächlich in einer Vielzahl von Fällen verwandt wurden oder verwendet werden. Ausreichend ist ihre Bestimmung zu einer mehrfachen Verwendung. Daher hat die Rechtsprechung, zuletzt das Oberlandesgericht Hamm mit einem Urteil vom 13.01.2011 entschieden, dass die Regelungen in einem Kaufvertrag zwischen Privatleuten als Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen seien, weil der eine Vertragsteil für den Kaufvertrag ein Formular aus dem Internet heruntergeladen hatte. Ein solches im Internet bereitgestelltes Formular ist nämlich für die Verwendung in einer Vielzahl von Fällen bestimmt und daher als AGB anzusehen.

Solange Vertragsregelungen nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder sittenwidrig sind, sind die Parteien regelmäßig frei in dem, was sie vereinbaren. So gesehen kann natürlich auch ein Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart werden. Anders sieht es aber bei der Verwendung von AGB aus. Hier sehen die §§ 307 ff BGB zum Teil erhebliche Einschränkungen für den Verwender von AGB vor. Werden gegen diese Vorschriften verstoßende AGB verwendet, sind diese unwirksam. Das bedeutet, dass anstatt der AGB die gesetzlichen Regelungen gelten und diese können von dem, was vertraglich gewollt ist, ganz erheblich abweichen.

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ein Gewährleistungsausschluss aber nur dann wirksam vereinbart werden, wenn er eine Einschränkung für grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie in Bezug auf Körperschäden enthält. Diese Einschränkung fehlte in unserem Fall, deshalb ist der Gewährleistungsausschluss unwirksam. Auch das Oberlandesgericht Oldenburg hat zwischenzeitlich mit einem nun mitgeteilten Urteil vom 27.05.2011 ebenso entschieden, dass Vertragsformulare aus dem Internet auch bei Verwendung durch einen Privatmann der AGB-Kontrolle unterliegen und es einem privaten Autoverkäufer verwehrt, sich auf einen im Kaufvertrag enthaltenen Gewährleistungsausschluss zu berufen. Der Verkäufer – wie gesagt ein Privatmann – hatte das Kaufvertragsformular zuvor im Internet heruntergeladen, dann ausgefüllt und beim Kaufvertragsabschluss verwendet.

OLG Hamm, Urteil vom 13.01.2011 (I-2 U 143/10)

OLG Oldenburg, Urteil vom 27.05.2011 (6 U 14/11)

Fazit:

Entscheiden ist also nicht, ob die Regelungen in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich angewandt werden sondern nur, dass die Regelungen für eine mehrfache Anwendung gedacht sind. Es ist dann auch egal, ob der Verwender Privatmann ist. Das OLG Hamm hat nur den Gesetzeswortlaut konsequent angewendet.

Übrigens ergibt sich daraus auch, dass AGB eben nicht nur „das Kleingedruckte auf der Rückseite“ sind. Letztlich ist jeder Vertrag, der mehrfach verwendet werden soll, eine allgemeine Geschäftsbedingung. Hätten die Parteien dieselbe Vereinbarung getroffen, diese aber handschriftlich fixiert oder gar nur mündlich geschlossen, wäre sie wirksam gewesen.

Die Überprüfung von Regelungen auf Ihre Wirksamkeit als Allgemeine Geschäftsbedingung ist sehr viel häufiger und schneller geboten, als oftmals angenommen wird.

Fallbeispiel 2:

Ein Online-Händler hat in seine Widerrufsbelehrung korrekt aufgenommen, dass im Falle des Widerrufs die Kosten der Rücksendung zu tragen hat, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Ein Kunde übt sein Widerrufsrecht aus, weigert sich aber, die Rücksendekosten zu bezahlen. Der Online-Händler beruft sich auf die Klausel in der Widerrufsbelehrung und verlangt Zahlung.

Frage:

Kann sich der Online-Händler mit Erfolg darauf berufen, dass er den Kunden ja darauf hingewiesen hat, dass dieser die Kosten der Rücksendung zu tragen hat?

Antwort zu Fallbeispiel 2:

NEIN.

Nach § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB dürfen dem Verbraucher beim Onlinekauf die regelmäßigen Kosten der Rücksendung in bestimmten Fällen vertraglich auferlegt werden. Dies erfolgte bislang regelmäßig durch Aufnahme einer so genannten „40 EURO-Klausel“ in die Widerrufsbelehrung, die den Kunden darauf hinweist, dass er im Falle des Widerrufs die Kosten der Rücksendung zu tragen hat, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat.

Zunächst hatte schon das OLG Hamburg entschieden, dass die Verwendung der so genannten „40 EURO-Klausel“ lediglich im Rahmen der Widerrufsbelehrung nicht zur wirksamen Abwälzung der Rücksendekosten auf den Kunden ausreicht, sondern eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung dieser Kostentragungsregelung, beispielsweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Dies gelte selbst dann, wenn der Online-Händler die Widerrufsbelehrung mit der „40 EURO-Klausel“ unmittelbar in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingebunden und dort sogar textlich hervorgehoben hat.

(OLG Hamburg, Beschluss vom 17.02.2010; Az.: 5 W 10/10)

Das OLG Koblenz hat sich der Ansicht des OLG Hamburg angeschlossen, nachdem die Verwendung der „40 EURO-Klausel“ einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Online-Händler und dem Verbraucher bedarf und selbst die Aufnahme der Widerrufsbelehrung in die AGB hierfür nicht ausreicht. Die Kostentragungspflicht des Verbrauchers müsse gesondert – d.h. außerhalb der Widerrufsbelehrung – vertraglich vereinbart werden. Die Verwendung der „40 EURO-Klausel“ lediglich innerhalb der Widerrufsbelehrung ohne eine gesonderte vertragliche Vereinbarung ist nach der Auffassung des OLG Koblenz auch kein Bagatelverstoß und daher abmahnfähig.

(OLG Koblenz Beschluss des vom 8.3.2010; Az.: 9 U 1283/09).

Nach den genannten Entscheidungen soll also nun der bislang häufig praktizierte Hinweis in der Widerrufsbelehrung nicht mehr ausreichend sein, vielmehr müsse die Kostentragungspflicht des Verbrauchers gesondert, also unabhängig von der Widerrufsbelehrung, vertraglich vereinbart werden. Dies kann dann beispielsweise im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Wichtig ist in jedem Fall, dass eine Vereinbarung außerhalb der Widerrufsbelehrung erfolgt.

Fazit:

Der bloße Hinweis genügt also nicht, es kommt darauf an, dass das Gewollte, hier die Kostentragungspflicht des Kunden im Falle des Widerrufs, auch vereinbart ist. Für eine Vereinbarung reicht aber die Widerrufsbelehrung nicht aus. Deshalb muss die Regelung gesondert, also beispielsweise in AGB ausdrücklich vereinbart werden. Auch hierzu können also AGB notwendig werden.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de